

§ 14 QZV Ökologie OG Qualitätsziele für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten

QZV Ökologie OG - Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Qualitätsziele für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten

1. (1) Die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 werden anhand der Parameter Temperatur, biologischer Sauerstoffbedarf (BSB₅), gelöster organischer Kohlenstoff (DOC), Sauerstoffsättigung (O₂%), pH-Wert, Orthophosphat (PO₄-P), Nitrat (NO₃-N) und Chlorid beurteilt.
2. (2) Die Werte sind für den Parameter
 1. Temperatur in Anlage H 1,
 2. Biologischer Sauerstoffbedarf in Anlage H 2,
 3. Sauerstoffsättigung in Anlage H 4,
 4. pH-Wert in Anlage H 5,
 5. Orthophosphat in Anlage H 6,
 6. Nitrat in Anlage H 7 und
 7. Chlorid in Anlage H 8festgelegt.
3. (3) Die für den guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers festgelegten Werte für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gelten auch bei Überschreitung als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht über jenen Bereich hinausgeht, innerhalb dessen die vom jeweiligen Parameter abhängige Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten unter Berücksichtigung der Dynamik des typspezifischen aquatischen Ökosystems langfristig gewährleistet ist.
4. (4) Die methodischen Vorgaben der Methodenverordnung Wasser (MWV), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at